

Medieninformation

4/2016

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-351
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Schulnetzplanung Berufsschulklassen "Maurer" und "Zimmerer" Standort Meiningen
(Beschluss des VG Meiningen vom 12. September 2016, Az.: 1 E 366/16 Me)

Meiningen
13. September 2016

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 12.09.2016 das vorläufige Rechtsschutzbegehren des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelehnt, mit dem der Freistaat Thüringen verpflichtet werden sollte, die Auszubildenden für die Berufe der "Maurer/Hochbaufacharbeiter, Schwerpunkt Maurerarbeiten" und der "Zimmerer/Ausbaufacharbeiter, Schwerpunkt Zimmererarbeiten", zumindest bis zum 28.10.2016 am Berufsschulstandort in Meiningen zu lassen und die Auszubildenden nicht an den Berufsschulstandort Erfurt umzulenken.

Hintergrund ist ein Bescheid des Bildungsministeriums des Freistaates Thüringen vom 26.02.2016 in der Fassung eines Änderungsbescheides vom 24.06.2016, mit dem die Schulnetzplanung des Landkreises genehmigt wurde, allerdings für einzelne Berufe Abweichungen angeordnet wurden. Für die beiden oben genannten Berufe wurde die Eröffnung der Berufsschulklassen unter der Bedingung gestellt, dass zum Schuljahresbeginn mindestens jeweils 15 Schüler angemeldet sind. Für den Fall des Nichterreichens dieser Bedingung wurde die Umlenkung der Auszubildenden an den Berufsschulstandort in Erfurt angeordnet. Das Bildungsministerium stellte durch einen weiteren Bescheid vom 22.08.2016 fest, dass bei beiden vorgenannten Berufen die erforderliche Zahl von 15 Schülern nicht erreicht wurde und ordnete die Umlenkung der Schüler nach Erfurt an. Dagegen wandte sich der Antragsteller mit seinem vorläufigen Rechtsschutzantrag. Im Wesentlichen begründete er seinen Antrag damit, dass es aus sachlichen Gründen geboten sein könne, auch kleinere Schulklassen zu eröffnen. Außerdem bestehe der Verdacht, dass das Bildungsministerium bei ihm besonders streng sei.

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat die Ablehnung des Antrags damit begründet, dass der Änderungsbescheid des Bildungsministeriums vom 24.06.2016 bestandskräftig geworden ist, weil der Antragsteller diesen nicht mit einer Klage angegriffen hat. In diesem Bescheid waren die genannten Nebenbestimmungen (Bedingungen) enthalten, wonach die Eröffnung der Klassen von einer Mindestzahl von 15 Schülern abhängig sein sollte. Die 1. Kammer sah auch keine Verpflichtung des Antragsgegners, diese Nebenbestimmungen aufheben zu müssen. Insbesondere sei nicht zu erkennen gewesen, dass der Antragsteller im Vergleich zu anderen Schulträgern benachteiligt wird. Innerhalb Thüringens hat das Bildungsministerium die Eröffnung von insgesamt 34 Klassen von einer vergleichbaren Mindestzahl von Schülern abhängig gemacht. In 9 dieser Fälle wurde die Mindest-Schülerzahl erreicht und die Klassen eröffnet. Von den übrigen 25 Fällen wurden 22 Klassen mangels ausreichender Schülerzahlen nicht errichtet. Nur in 3 Fällen hat das Bildungsministerium der Eröffnung von kleineren Klassen aus nachvollziehbaren sachlichen Gründen zugestimmt. Hieraus konnte aber nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr auch die anderen 22 Klassen einzurichten wären.

Gegen den Beschluss kann von den Beteiligten Beschwerde zum Thüringer Obergericht erhoben werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger